

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG § 76, § 40, § 111 ff.; KO § 59 Abs. 1 Nr. 1;
ArbGG 1953 § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 83 Abs. 1

Leitsatz: Honoraransprüche des Vorsitzenden einer Einigungsstelle sind auch dann insgesamt Masseschulden nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO, wenn das Einigungsstellenverfahren zwar vor Konkurseröffnung begonnen, aber erst nach diesem Zeitpunkt durch einen Spruch der Einigungsstelle abgeschlossen wurde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 6 ABR 39/76

Beschluß des BAG vom 27. März 1979

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 39/76

8 Ta BV 6/75 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet
am 27. März 1979

gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Anhörung vom 16. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Linde beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 14. April 1976 - 8 Ta BV 6/75 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Über das Vermögen der Firma S & Co. GmbH wurde, nach vorangegangenem Vergleichsverfahren am 5. April 1974 das Konkursverfahren eröffnet und der Antragsgegner zum Konkursverwalter bestellt.

Mit Schreiben vom 15. März 1974 - also vor Eröffnung des Konkursverfahrens - wurde der in Stuttgart wohnhafte Antragsteller von der Geschäftsleitung der Gemeinschuldnerin im Einvernehmen mit dem Betriebsrat mit dem Vorsitz einer Einigungsstelle zum Zwecke eines Interessenausgleichs nach § 112 Abs. 2 BetrVG betraut. Unter dem Vorsitz des Antragstellers verhandelte die Einigungsstelle am 20./21. März 1974 in Konstanz über die Schließung von Zweigstellen des Betriebes und über die Aufstellung eines Sozialplans. In einer weiteren Sitzung am 15. Oktober 1974 in Konstanz wurde schließlich ein Sozialplan beschlossen.

Der Antragsteller errechnet seine durch die Tätigkeit als Einigungsstellenvorsitzender entstandenen Gebühren und Auslagen wie folgt:

1) 20 Vorbereitungsstunden à 40,-- DM =	800,-- DM
2) 20 Verhandlungsstunden à 80,-- DM =	1.600,-- DM
3) 2 x Bundesbahn Stuttgart-Konstanz und zurück (1 x 1. Klasse, 1 x 2.Klasse)	120,-- DM
4) Zu- und Abgang (Taxi)	30,-- DM
5) 1 Übernachtung (20./21.3.1974)	79,-- DM
6) Porti	15,-- DM
Insgesamt	2.644,-- DM =====

Diese Forderung macht er gegen den Antragsgegner im vorliegenden Beschlußverfahren geltend. Er hatte denselben Betrag bereits im Urteilsverfahren 3 Ca 168/75 Arbeitsgericht Lörrach verlangt. Die Klage hat er jedoch noch im ersten Rechtszug zurückgenommen.

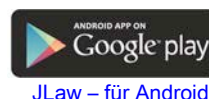
Der Antragsteller hat beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, an ihn 2.644,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 4. Juli 1975 zu zahlen.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag als unzulässig, hilfsweise als unbegründet abzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Seiner Ansicht nach handelt es sich um eine normale Forderung aus Geschäftsbesorgung, die nicht in die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts falle. Sachlich-rechtlich hat er bestritten, daß eine Vergütung für die Tätigkeit des Antragstellers vereinbart worden sei. Ein etwa bestehendes Geschäftsbesorgungsverhältnis sei im übrigen nach § 23 KO mit Konkurseröffnung erloschen. Schließlich seien eventuelle Forderungen des Antragstellers nicht Masseschulden, sondern einfache Konkursforderungen, die zur Tabelle angemeldet werden müßten.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag in voller Höhe stattgegeben. Die Beschwerde des Antragsgegners ist erfolglos geblieben.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsgegner weiterhin die Abweisung des Antrages.

II. 1. Die Vorinstanzen haben den Betriebsrat der Gemeinschuldnerin nicht am Verfahren beteiligt, obwohl dies nach § 83 Abs. 1 ArbGG geboten war. Der Senat hat festgestellt, daß der Betriebsrat auch nach der Konkurseröffnung im Amt geblieben ist, und hat ihn daher im Rechtsbeschwerdeverfahren angehört.

2. Der Antragsteller verfolgt seinen Anspruch zutreffend im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren; die Vorinstanzen haben richtig in dieser Verfahrensart entschieden. Es handelt sich um eine "Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz" i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG. Zu entscheiden ist, ob und in welcher Höhe der Vorsitzende einer betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle einen Honoraranspruch für seine Tätigkeit hat. Die Einigungsstelle ist eine betriebsverfassungsrechtliche Einrichtung. Auch die Vergütung des Vorsitzenden beruht auf den durch die Anrufung der Einigungsstelle entstandenen besonderen betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsbeziehungen und betrifft damit seine organschaftliche Stellung (vgl. BAG AP Nrn. 1, 2 und 3 zu § 76 BetrVG 1972 m.w.N.; ferner der Beschluß des erkennenden Senats vom 15. Dezember 1978 - 6 ABR 64/77-, zur Veröffentlichung in AP vorgesehen).

3. Auch in der Sache ist dem Landesarbeitsgericht zu folgen. Insbesondere ist sein Standpunkt zutreffend, daß der Antragsgegner den geltend gemachten Anspruch als Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO zu erfüllen hat.

- 4 -



- 4 -

a) Auszugehen ist davon, daß die Kosten der Einigungsstelle als betriebsverfassungsrechtlichem Organ solchen Kosten gleichzusetzen sind, die durch die Betriebsratstätigkeit entstehen. Sie fallen wie alle anderen notwendigen Kosten der Betriebsverfassung (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 1, § 37 Abs. 2-7, § 39 Abs. 3, § 40, § 44 BetrVG) dem Arbeitgeber zur Last (vgl. die Beschlüsse des Senats vom 15. Dezember 1978 - 6 ABR 64/77 und 93/77 -, zur Veröffentlichung in AP vorgesehen). Das gilt sowohl für die sachlichen Kosten der Einigungsstelle, wie auch für die persönlichen Kosten ihrer Mitglieder (BAG 25, 174 = AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG 1972; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 40 Anm. 8 b; Dietz-Richardi, BetrVG, § 40 Anm. 11; Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 40 Anm. 4; GK-Wiese, BetrVG, § 40 Anm. 12).

b) Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht den Honoraranspruch des Antragstellers sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach als gerechtfertigt angesehen. Insoweit greift die Rechtsbeschwerde den Beschluß des Landesarbeitsgerichts auch nicht an. Den Darlegungen des Landesarbeitsgerichts, die Tätigkeit des Vorsitzenden einer Einigungsstelle sei auch ohne ausdrückliche Vergütungsabrede nur gegen Entgelt zu erwarten, ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist weiter das vom Antragsteller geforderte Honorar von 2.400,-- DM als angemessen anzusehen. Es ist auf der Basis von 20 Vorbereitungsstunden à 40,-- DM und 20 Verhandlungsstunden à 80,-- DM berechnet. Von der Richtigkeit der Stundenzahl und des Stundensatzes kann ausgegangen werden, da der Antragsgegner sich dagegen nicht näher gewandt hat. Es kann daher offen bleiben, ob, wie das Landesarbeitsgericht meint, das Honorarverlangen des Antragstellers sogar "unterhalb der Grenze des Üblichen" liege, weil das Honorar üblicherweise nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung berechnet werde. Auch die Richtigkeit des Ansatzes der Auslagen in Höhe von 244,-- DM wird von der Rechtsbeschwerde nicht mehr bezweifelt.

c) Außer Streit ist, daß der Antragsteller die Honorarforderung im vorliegenden Verfahren aus eigenem Recht geltend machen kann; das ergibt sich schon aus dem ihm von der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Gemeinschuldnerin unmittelbar erteilten Auftrag (vgl. auch Beschluß vom 15. Dezember 1978 - 6 ABR 64/77 -).

d) Hauptstreitpunkt ist, in welcher Weise der Honoraranspruch des Antragstellers im Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinschuldnerin zu erfüllen ist. Der Rechtsstandpunkt des Landesarbeitsgerichts, der Antragsgegner habe diesen Anspruch als Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO zu erfüllen, ist im Ergebnis zutreffend.

aa) Nicht ausreichend hierfür ist freilich die Begründung des Landesarbeitsgerichts. Nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts sind die Honoraransprüche des Vorsitzenden der Einigungsstelle schon deshalb Masseschulden, weil der Konkursverwalter als Rechtsnachfolger des Arbeitgebers die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats zu beachten hat und daher auch die Bildung der Einigungsstelle gegen sich gelten lassen muß. Dies ist an sich richtig (vgl. Beschluß des Großen Senats vom 13. Dezember 1978 - GS 1/77 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt); jedoch sind nicht alle Handlungen, die der Konkursverwalter vornimmt oder gegen sich gelten lassen muß, solche im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO. Zu den letzteren gehören nur die, die der Konkursverwalter im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben vornimmt, das Vermögen des Gemeinschuldners zu erfassen, zu verwalten und zu verwerten; nicht dazu gehört die Abwicklung der auf ihn übergegangenen Arbeitgeberstellung des Gemeinschuldners. Dies hat der Große Senat im Beschluß vom 13. Dezember 1978 (unter Teil III B 2 der Gründe) näher dargelegt; aus diesem Grunde hat er es abgelehnt, den im Sozialplan begründeten Abfindungsansprüchen den Rang von Masseschulden nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO zuzuerkennen.

Die Bildung der Einigungsstelle ist jedoch hier ein organisatorischer Akt, der unerläßlich ist, um den Umfang der Schuldenmasse im Konkursverfahren zu ermitteln. Wie der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts aaO (unter Teil II b der Gründe) ausführlich dargelegt hat, gelten die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über Interessenausgleich und Sozialplan auch im Konkurs des Unternehmers. Daher hat der Konkursverwalter die Pflicht, alle organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen, die den Vorschriften der §§ 111 bis 113 BetrVG



dienen. Ohne die Mitarbeit des Konkursverwalters auf diesem Gebiet ist ein geordnetes Konkursverfahren nicht möglich, weil die Schuldenmasse nicht abschließend festgestellt werden kann. Das gebietet es, die für die Bildung der Einigungsstelle notwendigen Maßnahmen als Teil der Geschäftsführung des Konkursverwalters i. S. des § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO zu bewerten. Verschließt der Konkursverwalter sich einer solchen Mitwirkung, so ist sein Unterlassen nach allgemein geltenden Grundsätzen einer Handlung i.S. der genannten Norm gleichzustellen (vgl. Jaeger, KO, 8. Aufl., § 59 Anm. 4 und BAG-Beschluß vom 17. September 1974-AP Nr. 1 zu § 113 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

bb) Da die Vorschriften über Interessenausgleich und Sozialplan auch im Konkurs des Unternehmers gelten, ist es ausgeschlossen, die Bestellung des Antragstellers zum Vorsitzenden der Einigungsstelle als durch die Konkurseröffnung gemäß § 23 KO beendet anzusehen. Der Senat tritt der näheren Begründung hierzu im angefochtenen Beschluß voll bei.

cc) Nach den vorstehenden Darlegungen sind Maßnahmen - bzw. Unterlassungen des Konkursverwalters jedenfalls dann als Handlungen i. S. des § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO zu erachten, soweit sie in die Zeit nach Konkurseröffnung fallen; der nach der Verfahrenseröffnung bestellte Vorsitzende der Einigungsstelle ist wegen seines Honoraranspruchs, also als Massegläubiger, zu befriedigen. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Einigungsstelle bereits vor Konkurseröffnung gebildet und tätig geworden ist, die ihr gesetzlich zufallenden Aufgaben - die Beschlußfassung nach § 76 Abs. 3 bis 5 BetrVG - aber erst nachher, also unter gesetzlich gebotener Mitwirkung des Konkursverwalters abschließt.

Das Verfahren über Interessenausgleich und Sozialplan nach den §§ 111, 112 BetrVG ist einheitlicher Natur und läßt sich nicht in verschiedene sachliche oder zeitliche Abschnitte aufteilen. Sein Ziel wird durch den Konkurs nicht verändert. Bezweckt werden weiterhin Einigung über die geplante Betriebsänderung und über einen Sozialplan; hierauf ist das gesamte Bemühen der Einigungsstelle gerichtet. Bei einem solchen



- 7 -

einheitlichen Verfahren entscheidet der Zeitpunkt seines Abschlusses über die Frage, ob die Verfahrenskosten Masseschulden nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO sind oder nicht. Das ist bei sog. Passivprozessen nach § 11 KO im Konkursverfahren anerkannt. Danach hat der Konkursverwalter, der in nach Konkurseröffnung aufgenommenen Verfahren der in § 11 KO genannten Art unterliegt, die gesamten Verfahrenskosten – ohne Unterschied zwischen der Zeit vor oder nach Konkursbeginn – als Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO zu tragen (Mentzel-Kuhn, KO, 8. Aufl., § 11 Anm. 7; Jaeger, KO, 8. Aufl., § 11 Anm. 12; Böhle-Stamschräder, KO, 12. Aufl., § 11 Anm. 3). Entsprechendes muß für das Sozialplanverfahren gelten.

Danach hat der Antragsgegner hier die persönlichen Auslagen und Honoraransprüche des Antragstellers, die einen Teil der Verfahrenskosten der Einigungsstelle bilden (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 40 Anm. 8 b m.w.N.), als Masseschulden nach der genannten Vorschrift zu erfüllen, da der Sozialplan erst nach der Konkurseröffnung beschlossen worden ist.

Demgemäß war die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann

Linde

Döring

